

ten und Pflichten des Leiters für Haushaltswirtschaft in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 40 'S. 375) außer Kraft.

(5) Ferner treten die Arbeitsvorschriften und Anweisungen außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht vereinbar sind.

(6) Soweit in weiteren Gesetzen auf die nach § 7 Abs. 4 aufgehobene Bestimmung Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

Berlin, den 15. Juni 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Ma i z i O r e
Ministerpräsident

Dr. R o m b e r g
Minister der Finanzen * 1

Anordnung über die Gebühren und Kosten des Patentamtes vom 31. Mai 1990

Gemäß § 24 Abs. 4 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284), § 27 Abs. 1 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140) und § 27 Abs. 2 des Gesetzes über Warenkennzeichen vom 30. November 1984 (GBl. I Nr. 33 S. 397) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Gebühren und Kostenbeiträge für Patente, industrielle Muster und Warenkennzeichen sind, soweit in rechtlichen Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter eindeutiger Angabe des Zahlungsgrundes zusammen mit dem gestellten Antrag oder der anderen gebühren- oder kostenpflichtigen Handlung zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Laufdauer eines Patents sind zu Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Laufdauer, für die weitere Aufrechterhaltung eines industriellen Musters sind vor Ablauf des jeweils letzten Jahres der ersten oder zweiten 5jährigen Laufdauer, die Verlängerungsgebühren für ein Warenkennzeichen sind vor Ablauf des letzten Jahres der 10jährigen Laufdauer zu zahlen.

(3) Gebühren und Kostenbeiträge sind grundsätzlich unter Verwendung von Gebührenmarken zu zahlen.

§ 2

(1) Wird eine Gebühr oder ein Kostenbeitrag nicht zu dem in § 1 festgelegten oder dem in einer Zahlungsaufforderung vom Patentamt genannten Zeitpunkt gezahlt, dann gilt der gestellte Antrag als nicht gestellt oder die andere Rechts-handlung, die die Gebühr oder den Kostenbeitrag betrifft, als nicht vorgenommen.

(2) Wird Stundung oder Erlaß von Gebühren gemäß § 24 Abs. 3 des Patentgesetzes beantragt, dann ist dieser Antrag dem Patentamt zusammen mit der Patentanmeldung oder der anderen gebührenpflichtigen Handlung zu übergeben. Der Antrag ist zu begründen. Auf Anforderungen sind Nachweise vorzulegen, mit denen die Antragsgründe glaubhaft gemacht werden.

(3) Kostenbeiträge für Patente sowie Gebühren und Kostenbeiträge für industrielle Muster können gestundet oder erlassen werden. Im übrigen findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.

§ 3

Sind Zahlungen nach dieser Anordnung ohne Grund erfolgt, dann werden sie auf Antrag erstattet. Die Erstattung kann nur innerhalb von 6 Monaten nach der Zahlung beantragt werden.

§ 4

(1) Für die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher entsprechende Anwendung.

(2) Die Höhe der Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher wird auf Antrag durch den Leiter der jeweiligen Prüfungs-, Spruch- oder Schlichtungsstelle festgesetzt. Die Festsetzung kann berichtigt werden.

§ 5

Gegen die Festsetzung einer Gebühr oder eines Kostenbeitrages, gegen die Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder Erlaß von Gebühren oder Kosten nach § 2 Abs. 2 und 3 oder die Festsetzung einer Entschädigung nach § 4 kann Beschwerde gemäß § 20 des Patentgesetzes, gemäß § 26 der Verordnung über industrielle Muster und gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Warenkennzeichen eingelegt werden.

§ 6

(1) Art und Höhe der beim Patentamt zu entrichtenden Gebühren und Kostenbeiträge sind in einer Tabelle (Anlage zu dieser Anordnung) festgelegt.

(2) Die in der Tabelle festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge gelten für alle Zahlungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung an fällig werden.

(3) Sind für Warenkennzeichen Gebühren nach der bis zum Erlaß dieser Anordnung geltenden Gebühren- und Kostentabelle gezahlt worden, dann sind auch Druckkostenbeiträge nach Abschnitt VI, Ziffer 1 der bis zum Erlaß dieser Anordnung geltenden Gebührentabelle zu zahlen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658),
- Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1974 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Gebühren für industrielle Muster — (GBl. I Nr. 27 S. 274),
- Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1976 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 19 S. 274),
- Anordnung Nr. 5 vom 30. August 1982 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 35 S. 604),
- Anordnung Nr. 6 vom 15. November 1983 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 34 S. 336),
- Anordnung Nr. 7 vom 17. September 1984 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 28 S. 322),
- Anordnung Nr. 8 vom 15. Februar 1985 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 6 S. 79).

Berlin, den 31. Mai 1990

**Der Präsident des Patentamtes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Hemmerling